



# Erich-Kästner-Schule

Städt. Gemeinschaftsgrundschule  
Lessingstraße 27, 44579 Castrop-Rauxel  
www.eks-habinghorst.de

## Hygieneplan der Erich-Kästner-Schule

Stand 04.05.2020

### 1. Hygiene in Klassenräumen und Fluren

#### 1.1 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist als wichtigster Bestandteil der Hygiene durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- nach der Pause
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen

Aktuell ist das Personal angehalten regelmäßig nach dem Betreten des Schulgebäudes, in den großen Pausen und nach Unterrichtsschluss eine Handwäsche durchzuführen. Die Lehrpersonen erinnern die Schülerinnen und Schüler regelmäßig an das Händewaschen, besonders vor der Einnahme von Mahlzeiten, nach dem Toilettengang und nach dem Niesen oder Naseputzen. Eine zusätzliche Desinfektion der Hände ist nicht erforderlich, es kann die Haut sogar schädigen. Ebenso ist es nicht relevant, ob das Wasser beim Waschen der Hände warm oder kalt ist.

Die Kinder sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzungen, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung sowie bei Bedarf erfolgen.

#### 1.2 Lufthygiene

Mehrmals täglich, ist mindestens alle zwei Stunden eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dabei ist auf die Unfallgefahr zu achten. Das Lüften erfolgt nur in Anwesenheit der Lehrperson zu Beginn oder am Ende der Unterrichtsstunden oder in den Pausen, wenn sich die Schüler nicht im Klassenraum befinden, bei abgeschlossener Klassentür.

Es sind keine besonderen Maßnahmen aufgrund der Corona Pandemie erforderlich.

#### 1.3 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder möglichst wenige direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

Ein hygienischer Mindestabstand von ca. 1,5m kann an den Garderoben nicht eingehalten werden. Diese sollen daher vorübergehend nicht genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler tragen ihre Straßenschuhe im Gebäude und hängen Jacken über den Stuhl in der Klasse.

#### 1.4 Reinigung der Flächen/Fußböden

Tische, Fußböden, auch in Fluren, und sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich – je nach Verunreinigung auch nass- zu reinigen. Mindestens 2x wöchentlich erfolgt eine Nassreinigung von Tischen, Fußböden und oft benutzten Gegenständen. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit dem Staubsauger zu reinigen.

Eine Reinigung (und Desinfektion bei Verunreinigungen mit potentiell infektiösem Material, wie z.B. Speichel) von Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tische, Toiletten etc.) ist arbeitstäglich durchzuführen. Eine Reinigung erfolgt täglich am Ende des Betriebs mit verdünntem Neocline Alkoholreiniger und Einwegtüchern. Fußböden spielen bei der Erregerübertragung keine Rolle, sollen aber optisch sauber sein.

#### 1.5 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Spielzeuge, Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig zu reinigen oder zu waschen (mind. 60°C). In Entspannungsbereichen sind Textilien, wie Decken, Bezüge, Stofftiere usw. sind alle zwei Wochen bei mindestens 60°C zu waschen.

Vorübergehend gilt es alle nicht unbedingt notwendigen Beschäftigungsmaterialien, Spielzeuge und Textilien in den Klassenräumen nicht benutzt.

## **2. Hygiene im Sanitärbereich**

#### 2.1 Ausstattung

Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher möglichst in Handtuchspendern werden bereitgestellt und bei Bedarf aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und mit einem Beutel zu versehen sowie täglich zu entleeren. Eine Reinigung dieser Abfallbehälter wird wöchentlich durchgeführt.

Damentoiletten sind mit Hygieneeimern auszustatten. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen.

Eine Prüfung des Bestands an Flüssigseife und Einmalhandtüchern erfolgt vorübergehend täglich vor Beginn des Unterrichts, sowie nach den großen Pausen (10:00 Uhr /12:00 Uhr).

#### 2.2 Händereinigung

Händedesinfektion vom Personal ist durchzuführen wenn:

- es zu Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen kommt
- Schutzhandschuhe abgelegt werden
- Verunreinigungen mit infektiösem Material stattfanden
- Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal vorausging

Händedesinfektion muss ansonsten nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen, falls Kinder oder Erwachsene die Ausscheider von Krankheitserregern sind.

#### 2.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden täglich bzw. nach Bedarf feucht reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist die Hausmeisterin zu informieren. Diese sorgt nach Entfernung der Kontamination für eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel aus der Liste des Verbunds für angewandte Hygiene. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### **3. Küchenhygiene**

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf Menschen übertragen werden können. Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit den Kindern sollen die Kinder in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden.

Vor jedem gemeinsamen Kochen ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, dass lange Haare zusammenzubinden sind, dass eine Schürze zu tragen ist und beim Umgang mit rohem Fleisch dünnwandige, flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen sind. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden. Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Gleiches gilt für Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne §42 IfSG erkrankt sind, zum Beispiel an einer infektiösen Gastroenteritis.

Es dürfen nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdeckchen etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind nach jeder Benutzung der Schulküche zu reinigen und zu wechseln.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten und Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt und täglich geleert und gereinigt werden.

Auf kritische, besonders empfindliche und leicht verderbliche Lebensmittel sollte verzichtet werden (z.B. rohes Tatar, Mett, roher Fisch, Rohmilchkäse etc.). Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Information erfolgt innerhalb der jährlich wiederkehrenden Belehrungen an der Waldschule.

#### 3.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche Beschäftigten (Personal) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch eines Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware, zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen.

Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und 30 Sekunden Einwirkzeit pro Händedesinfektion beachten. Händedesinfektionsmittel sollte über einen Wandspender angeboten werden. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind an den Händewaschplätzen ebenfalls vorzuhalten.

### 3.3 Flächenreinigung und –desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel Verarbeitet werden.

Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Es dürfen nur durch die Deutsche Gesellschaft für Veterinärmedizin (DGV) geprüfte und für den Lebensmittelbereich zugelassene Desinfektionsmittel verwendet werden.

### 3.4 Lebensmittelhygiene

Um einen Qualitätsverlust von Lebensmitteln zum Beispiel durch den Befall von Schädlingen/Mehlwürmern vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchdatum/Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfungen der Mindesthaltbarkeit.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.
- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

### 3.5 Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. (evtl. Leitfaden für Eltern entwickeln)

### 3.6 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Bedarf sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster von Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengitter auszustatten.

Aus aktuellem Anlass bleibt die Schulküche vorübergehend geschlossen. Auch auf Kuchenspenden, Buffets oder das Verteilen von Speisen z.B. anlässlich eines Geburtstages ist zurzeit nicht gestattet. In der OGS wird weiterhin ein warmes Mittagessen angeboten.

## **4. Trinkwasserhygiene**

### 4.1 Legionellaprophylaxe

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVO 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W552 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

### 4.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

Aktuell achtet die Hausmeisterin darauf, den Wasseraustausch in unterrichtsfreien Zeiten an allen Leitungen sicherzustellen.

## **5. Hygiene in der Turnhalle**

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen/Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls mit einem Mittel der VAH-Liste zu desinfizieren.

Der Sportunterricht wird zunächst ausgesetzt.

## **6. Hygiene beim Schulschwimmen**

Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Hygienevorschriften des Hallenbades Castrop-Rauxel von den Schülerinnen und Schülern befolgt werden. Folgende Punkte sind daher zu beachten:

- Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen ohne Bekleidung.
- Nach dem Schwimmunterricht gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere zwischen den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden.
- Die Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Personen mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen dürfen die Schwimmbadräume nicht betreten.
- Personen, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nur unter bestimmten Auflagen des Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten.

Bis auf weiteres findet kein Schulschwimmen statt.

## **7. Erste Hilfe**

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

### 7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

**Der Erste-Hilfe-Raum befindet sich im Schulleiterbüro.**

### 7.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

**Einmalhandschuhe befinden sich im Lehrerzimmer am Vertretungsplan. Alle Wundversorgungen sind zu dokumentieren.**

### 7.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

### 7.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“

Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Stand: 18.08.2015 Seite 12/18 [www.lzg.nrw.de](http://www.lzg.nrw.de)

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

### 7.5 Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn [www.gizbonn.de](http://www.gizbonn.de) Tel.: 0228 19240

## **8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote**

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

**Zeigen Personen Covid 19 Symptome (grippeähnliche Symptome, wie z.B. Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit, Atemnot) sind sie vom Unterricht auszuschließen**

und müssen das Schulgebäude verlassen. Bei Kindern sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren. Sie holen das symptomatisch erkrankte Kind ab.

### 8.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

- Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
- Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Belehrungen wird alle zwei Jahre durch die Schulleitung eingefordert und dokumentiert.

### 8.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

- Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
- Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

### 8.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3

genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
- Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn,
- Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 9. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

#### 8.4. Wiederezulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

### **9. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen**

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

#### 9.1. Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.



- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

## 9.2.Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

## 9.3 Maßnahmen bezüglich der Corona Pandemie

### Einsatz von Lehrpersonen

- Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören, werden nicht im Unterricht eingesetzt
- **Lehrerinnen und Lehrer mit Vorerkrankungen:** Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):
  - Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung)
  - Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
  - Chronische Lebererkrankungen
  - Nierenerkrankungen
  - Onkologische Erkrankungen
  - Diabetes mellitus
  - Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
 Deshalb ist bei Lehrerinnen und Lehrern mit diesen Vorerkrankungen ein besonderer Schutz erforderlich. Diese Lehrerinnen und Lehrer dürfen aus Gründen der Fürsorge nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an (z.B. prüfungsvorbereitenden) Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben (siehe hierzu IV.) – zulässig.
- Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Lehrkraft gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben. Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

- **Lehrerinnen und Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben**, sind unabhängig von Vorerkrankungen nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben (siehe hierzu IV.) – zulässig. Wollen Lehrerinnen und Lehrer dieser Altersgruppe in der Schule im Präsenzunterricht freiwillig tätig werden, ist dies möglich. Eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist erforderlich.
- Bei einer **Schwerbehinderung** – ohne Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres – ist ein Einsatz auch im Unterricht grundsätzlich möglich. Bei bestehenden Unsicherheiten sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Die Vertretungen der Schwerbehinderten sind einzubinden.
- Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist angesichts der derzeitigen Umstände ein **Beschäftigungsverbot für eine schwangere Lehrerin** auszusprechen. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden werden um entsprechende Veranlassung gebeten.
- Ebenfalls kein Einsatz im Präsenzunterricht erfolgt bei Lehrerinnen und Lehrern, die **pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen** (siehe hierzu III.1.) im häuslichen Umfeld betreuen. Hier erfolgt der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

### **Bildung von Unterrichtsgruppen**

- Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf maximal 15 zu begrenzen
- Zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen muss ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.
- Die Sitzordnung wird namentlich vermerkt, so dass später Infektionsketten nachverfolgt werden können.

### **Raumgestaltung**

- Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Kindern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.

### **Sonstiges**

- Alle Kinder desinfizieren unter Anleitung eines Erwachsenen beim Betreten des Gebäudes ihre Hände. An beiden Eingangsbereichen steht daher eine erwachsene Person mit Desinfektionsspray.
- Die Kinder werden im richtigen Umgang miteinander geschult:
  - möglichst Abstand halten
  - Niesen/Husten in die Armbeuge
  - keine Hände geben
  - regelmäßige Handhygiene
  - Sitzen auf Abstand
- Die Pausenzeiten sind zu staffeln, so dass immer nur ... Klassen gemeinsam Pause haben.